

R E G L E M E N T

über das

**Friedhof- und Bestattungswesen
der Einwohnergemeinde Biberist**

**vom
26. Juni 2003**

Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten für Funktionsträger beider Geschlechter.

INHALTSVERZEICHNIS

REGLEMENT ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN

Seite

I. Aufsicht

§ 1 Zuständigkeit 3

II. Organisation

§ 2 Bestattungswesen 3

§ 3 Meldepflicht 3

§ 4 Bescheinigung 3

§ 5 Erd- und Urnenbestattung 4

§ 6 Fristen 4

§ 7 Aufbahrung 4

§ 8 Ansteckende Krankheiten 4

§ 9 Auswärts wohnhaft gewesene Personen 4

III. Bestattungen

§ 10 Bestattungszeiten 4

§ 11 Grabgeläute 4

§ 12 Bestattungsort 4

IV. Grabstätten

§ 13 Art der Grabstätten 5

§ 14 Grabmasse 5

§ 15 Mehrfachbestattung, a) Erdbestattung 5

§ 16 b) Urnenbestattung im Reihengrab 5

§ 17 c) Urnenbestattung im Gemeinschaftsgrab 5

§ 18 Familiengräber, a) Vertrag 6

§ 19 Familiengräber, b) Vertragsverlängerung 6

§ 20 Familiengräber, c) Rücktritt vom Vertrag 6

§ 21 Familiengräber, d) vorzeitige Aufhebung 6

V. Gemeinsame Bestimmungen

§ 22 Reihenfolge 6

§ 23 Grabesruhe 7

§ 24 Unterhalt 7

§ 25 Haftung 7

§ 26 Setzen der Grabmale 7

§ 27 Masse der Grabmale 8

§ 28 Material 8

§ 29 Anpflanzungen 8

§ 30 Einfassungen 8

§ 31 Aufhebung von Grabstätten 9

§ 32 Zutritt zum Friedhof und zur Friedhofhalle 9

§ 33 Verbote 9

§ 34 Strafen 9

§ 35 Leistungen der Einwohnergemeinde 9-10

§ 36 Entschädigung 10

§ 37 Kirchliche Feier 10

§ 38 Unvorhergesehene Fälle 10

VI. Gebühren

§ 39 Gebührentarif 10

VII. Schlussbestimmungen

§ 40 Beschwerde	10
§ 41 Übergangsbestimmungen	10
§ 42 Inkrafttreten	10
Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biberist	

- gestützt auf die Verordnung des Regierungsrates des Kantons Solothurn über das Bestattungswesen vom 13. Juni 1969, auf § 56 litera a des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn vom 16. Februar 1992 und auf § 59 litera e der Gemeindeordnung vom 17. Mai 2001-

beschliesst:

I. Aufsicht

§ 1

- 1 Die Oberaufsicht über das gesamte Friedhof- und Bestattungswesen steht dem Gemeinderat zu. Zuständigkeit
- 2 Die Aufsicht über den Friedhof ist der Bau- und Werkkommission übertragen.
- 3 Die Zusammensetzung und Obliegenheiten der Kommission sind in der Gemeindeordnung umschrieben.

II. Organisation

§ 2

Das Zivilstandsamt ist zuständig für die Organisation der Bestattungen. Bestattungswesen
Die Bau- und Werkkommission ist zuständig für den baulichen Unterhalt der Friedhofanlage (Hoch- und Tiefbauten sowie Parkplätze). Die Genehmigung von Projekten und die Auslösung von Krediten richten sich nach der Gemeindeordnung. Die Bauverwaltung erledigt den Vollzug der baulichen Massnahmen.

§ 3

- 1 Jeder Todesfall im Gemeindegebiet ist innert zwei Tagen dem Zivilstandsamt unter Vorweisung der ärztlichen Bescheinigung und des Familienbüchleins zu melden. Meldepflicht
- 2 Zur Anzeige des Todes oder der Auffindung der Leiche einer bekannten Person sind verpflichtet: Der Ehegatte, die Kinder und deren Ehegatten, sodann, der Reihe nach, die dem oder der Verstorbenen nächstverwandte ortsanwesende Person, der Vorsteher des Haushalts, in dem der Tod erfolgte oder wo die Leiche gefunden wurde, und schliesslich jede Person, die beim Tod zugegen war oder die Leiche gefunden hat.

§ 4

Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, und die ärztliche Todesbescheinigung vorliegt, erhält die meldende Person vom zuständigen Zivilstandsamt eine Bescheinigung über den Eintrag im Todesregister und die Bewilligung zur Bestattung. Bescheinigung

§ 5

Erd- und Urnenbestattung Das Zivilstandsamt hat dem Friedhofgärtner die Bestattungsart zu melden.

§ 6

Fristen 1 Verstorbene dürfen nicht früher als 2 Tage oder später als 4 Tage nach dem Ableben kremiert oder erdbestattet werden. Aus wichtigen Gründen kann das Zivilstandsamt Ausnahmen gestatten.

2 Fällt der dritte Tag nach dem Tode auf einen Samstag, so kann die Beerdigung am nächstfolgenden Werktag erfolgen.

§ 7

Aufbahrung 1 Die Aufbahrung verstorbener Personen hat innert 24 Stunden nach Eintritt des Todes in einer Friedhof- oder Aufbahrungshalle zu erfolgen.

2 Das Zivilstandsamt kann im Einvernehmen mit dem Arzt, der die Todesbescheinigung ausgestellt hat, Ausnahmen bewilligen.

§ 8

Ansteckende Krankheiten Bei Todesfällen, verursacht durch ansteckende Krankheiten, sind die eidgenössischen und kantonalen Sanitätsvorschriften zu beachten.

§ 9

Auswärts wohnhaft gewesene Personen Auswärts wohnhafte verstorbene Personen können auf ein begründetes Gesuch hin und gegen Gebühr in der Friedhofhalle aufgebahrt und in Biberist beerdigt werden. Für die Behandlung der Gesuche ist das Zivilstandsamt zuständig.

III. Bestattungen

§ 10

Bestattungszeiten 1 Urnenbeisetzungen finden in der Regel werktags zwischen 09.30 und 16.00 Uhr statt. An Samstagen nur vormittags bis spätestens 11.00 Uhr.

2 Erdbestattungen finden in der Regel um 09.30 Uhr bzw. um 14.00 Uhr statt. An Samstagen jedoch nur vormittags.

3 Bestattungen ausserhalb den vorgegebenen Zeiten bedingen der Zustimmung durch das Zivilstandsamt.

§ 11

Grabgeläute Zu jeder Beerdigung oder Urnenbeisetzung läuten die Kirchenglocken in Vereinbarung mit dem zuständigen Pfarramt.

§ 12

Bestattungsort Der Gemeindefriedhof ist der ordentliche Bestattungsort der verstorbenen Einwohner und Totgeburten. Auf ihm können auch die im Gemeindegebiet aufgefundenen unbekannt Verstorbenen beigesetzt werden.

IV. Grabstätten

§ 13

Es wird zwischen folgenden Arten von Gräbern unterschieden:

Art der
Grabstätten

- a) Reihengräber für Erwachsene
- b) Reihengräber für Kinder unter 10 Jahren
- c) Familiengräber
- d) Urnenreihengräber
- e) Gemeinschaftsgrab anonym
- f) Gemeinschaftsgrab mit eingravierten Namen

§ 14

Für die Anlage der Gräber werden folgende Masse festgesetzt:

Grabmasse

	<u>Länge :</u>	<u>Breite :</u>	<u>Tiefe :</u>
Reihengräber für Erwachsene	180 cm	70 cm	150 cm
Reihengräber für Kinder unter 10 Jahren	120 cm	70 cm	120 cm
Familiengräber	180 cm	180 cm	150 cm
Urnengräber	120 cm	70 cm	80 cm

§ 15

In jedem Grab darf nur eine Erdbestattung erfolgen. Daneben können aber, soweit der Raum es zulässt, Urnen in beliebiger Anzahl beigesetzt werden.

Mehrfach-
bestattung

Nach Ablauf von 17 Jahren seit der ersten Bestattung ist eine Beisetzung von weiteren Urnen nicht mehr zulässig. Ueber Ausnahmen entscheidet das Zivilstandsamt.

a) Erdbestattung

§ 16

In einem Urnenreihengrab dürfen, soweit der Raum es zulässt, mehrere Urnen beigesetzt werden.

b) Urnen-
bestattung im
Reihengrab

Nach Ablauf von 17 Jahren nach der ersten Bestattung ist eine Beisetzung von weiteren Urnen nicht mehr zulässig. Ueber Ausnahmen entscheidet das Zivilstandsamt.

§ 17

Das Gemeinschaftsgrab dient zur Bestattung von:

- a) Verstorbenen, auf deren Wunsch
- b) unbekanntem Verstorbenen
- c) Totgeburten

c) Urnenbestat-
tung im Gemein-
schaftsgrab

Im Gemeinschaftsgrab können beliebig viele Urnen beigesetzt werden. Grabschmuck ist nur auf dem dafür vorgesehenen gemeinsamen Platz erlaubt. Grabmale oder Platten sind nicht gestattet.

Die Bestattungen im Gemeinschaftsgrab können anonym oder mit einer Namensgravur in der Steinsäule erfolgen. Das Eingravieren des Namens erfolgt durch einen von der Gemeinde bestimmten Steinbildhauer auf Kosten der Angehörigen der Verstorbenen. Schriftgrösse und -Typ sind vorgegeben. 20 Jahre nach der letzten Gravur kann die Säule überschliffen und neu beschriftet werden.

§ 18

- Familiengräber
a) Vertrag
- Auf dem Friedhof können, solange es die Platzverhältnisse gestatten, an hierfür vorgesehenen Stellen und gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühr, Familiengräber zur Verfügung gestellt werden.
- Gesuche für Familiengräber sind an das Zivilstandsamt zu richten. Kann dem Gesuch entsprochen werden, schliesst die Einwohnergemeinde mit dem Gesuchsteller einen schriftlichen Vertrag ab. Der Vertrag dauert 50 Jahre.

§ 19

- b) Vertragsverlängerung
- 1 Solange es die Platzverhältnisse auf dem Friedhof gestatten, kann der Vertrag gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühr um jeweils 10 Jahre verlängert werden.
- 2 Die wiederholte Benützung des gleichen Grabplatzes für eine Erdbestattung ist nur gestattet, wenn seit der letzten Erdbestattung mindestens 20 Jahre verstrichen sind, und der Vertrag unter der Berücksichtigung der gesetzlichen Grabesruhe entsprechend verlängert werden kann. Solange es die Platzverhältnisse gestatten, können mehrere Urnen beigesetzt werden.
- 3 Wird der Vertrag nicht verlängert, so dürfen in den letzten 20 Jahren vor dessen Ablauf keine Erdbestattungen mehr erfolgen, und in den 5 letzten Jahren keine Urnen mehr beigesetzt werden.

§ 20

- c) Rücktritt vom Vertrag
- 1 Tritt ein Vertragspartner der Einwohnergemeinde vor Benützung des Familiengrabes aus wichtigen Gründen vom Vertrag zurück, ist die bezahlte Gebühr pro rata temporis zurückzuerstatten.
- 2 Wenn ein benütztes Grab trotz schriftlicher Aufforderung der Bauverwaltung nicht gepflegt wird, kann der Vertrag durch die Einwohnergemeinde aufgelöst werden. Ueber ein solches Grab wird nach Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe von 20 Jahren ohne Rückerstattung der Gebühr verfügt.

§ 21

- c) Rücktritt vom Vertrag
- Beschliesst die Einwohnergemeinde, den Friedhof vor Ablauf des Vertrages aufzuheben oder wesentlich zu verändern, so hat sie für die restliche Zeit eine andere, gleichwertige Grabstätte zur Verfügung zu stellen, und das Grab auf ihre Kosten zu verlegen. Andere Ansprüche besitzt der Vertragspartner gegenüber der Einwohnergemeinde nicht.

V. Gemeinsame Bestimmungen

§ 22

- Reihenfolge
- Die Grabstätte soll zu einem harmonischen, ruhigen Bild des Friedhofes beitragen. Sie ist mit einem Grabmal zu versehen. Die Bestattung ist nach festgelegter Einteilung und bestimmter Reihenfolge vorzunehmen.

§ 23

Die Grabesruhe beträgt für die erste Erd- oder Urnenbestattung in einem Grab mindestens 20 Jahre. Später beigesetzte Urnen verlängern die Grabesruhe nicht. Grabesruhe

§ 24

Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Gräber ihrer Verstorbenen auf eigene Kosten zu pflegen. Bei schiefstehenden Grabmalen fordert die Bauverwaltung die Angehörigen schriftlich auf, die entsprechenden Korrekturen vorzunehmen. Wird einer solchen Aufforderung keine Folge geleistet, so ist das Grab im Auftrag der Bauverwaltung auf Kosten der Angehörigen in Ordnung zu bringen. Die Gräber von Verstorbenen, die keine Angehörigen haben, sind durch den Friedhofgärtner nach vorheriger Rücksprache mit der Bauverwaltung auf Kosten der Einwohnergemeinde in einfacher Weise zu pflegen. Die Ausparung für die individuelle Bepflanzung und Grabmale sowie Blumenschmuck beträgt für Erwachsenengräber 150/50 cm, für Familiengräber 150/160 cm und für Urnen- und Kindergräber 90/50 cm. Unterhalt

§ 25

Die Einwohnergemeinde Biberist haftet nicht für Schäden an Grabmalen, Pflanzen, Kränzen und dergleichen, welche von Drittpersonen verursacht wurden oder auf Grabsenkungen oder auf ungenügenden Unterhalt des Grabes und des Grabmals durch die Angehörigen zurückzuführen sind. Haftung

§ 26

1 Grabmale für Urnengräber können sofort gesetzt werden, und solche für Erdbestattungen ebenfalls. Bei Erdbestattungen wird vom Grabmallieferant eine Gebühr nach Tarif erhoben. Setzen der Grabmale

2 Die Grabmale müssen sich harmonisch in die Friedhofanlage einfügen, gut fundamentiert und in der Hinteransicht auf eine Linie ausgerichtet sein. Für jede weitere Beisetzung ist eine Inschrift anzubringen.

3 Vor der Bearbeitung der Grabmale ist der Bauverwaltung eine Skizze oder Foto mit den Abmessungen sowie den Angaben über Material, Farbe, Bearbeitung, Verzierung und Inschrift einzureichen.

4 Der Friedhofgärtner ist mindestens 2 Tage vor dem Setzen des Grabmals zu benachrichtigen. Das Grabmal darf nur im Beisein des Friedhofgärtners und gemäss seinen Weisungen gesetzt werden.

§ 27

Masse der Grabmale

Die zulässigen Masse der Grabmale betragen :

a) für Erwachsenengräber	maximale Höhe	80 cm
	maximale Breite	50 cm
	minimale Dicke	12 cm
	maximale Dicke	25 cm
b) für Familiengräber	maximale Höhe	100 cm
	maximale Breite	120 cm
	minimale Dicke	18 cm
	maximaler Inhalt	0,216 m ³
c) für Urnen- und Kindergräber	maximale Höhe	80 cm
	maximale Breite	50 cm
	minimale Dicke	12 cm
	maximale Dicke	25 cm

Die zulässigen Masse der Grabplatten betragen :

für Erwachsenen- und	maximale Breite	50 cm
Kindergräber	maximale Länge	30 cm
	maximale Dicke	10 cm

Schrifttyp und -Grösse für die Säulengravur beim Gemeinschaftsgrab:

Schrifttyp : Blockschrift

Schriftgrösse : 25 mm

§ 28

Material

1 Als Material darf nur Naturstein, Kunststein, Mattbronze, Holz und Schmiedeisen verwendet werden, wobei das Holzgrabkreuz, das bei der Beerdigung gestellt wird, nicht als Grabmal gilt.

2 Grabmale von auffälliger Farbe, insbesondere schwarzer Marmor, sind nicht zulässig.

§ 29

Anpflanzungen

Anpflanzungen sind nur auf dem vorgesehenen Platz in der maximalen Höhe von 80 cm und Breite von 50 cm gestattet. Der Friedhofgärtner ist berechtigt, Pflanzen, die diese Masse überschreiten, zurückzuschneiden. Gitterrostanfällige Wacholderarten dürfen nicht gepflanzt werden.

§ 30

Einfassungen

Auf Kosten der Einwohnergemeinde werden die Gräber mit Pflanzen eingefasst und der Unterhalt dieser Einfassungen besorgt. Andere Einfassungen sind nicht zulässig.

§ 31

Die Aufhebung von Grabstätten, nach Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe, wird im Amtsanzeiger und bei den entsprechenden Grabfeldern unter Ansetzung einer Frist von mindestens 6 Monaten zum Entfernen von Grabmalen und Grabschmuck bekanntgegeben. Ueber Grabmale oder Grabschmuck, welche die Angehörigen nicht beanspruchen, verfügt die Bau- und Werkkommission.

Aufhebung von Grabstätten

§ 32

Der Friedhof und die Friedhofhalle stehen allen Besuchern offen. Für die Friedhofhalle besteht eine beschränkte Besuchszeit. Kinder haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt zu den Friedhofanlagen und der Friedhofhalle.

Zutritt zum Friedhof und zur Friedhofhalle

§ 33

1 Das Befahren des Friedhofes mit Fahrzeugen jeder Art ist untersagt. Ausgenommen sind Nutzfahrzeuge der Gärtner, der Grabmallieferanten und des Werkhofes.

Verbote

2 Hunde dürfen auf dem Friedhofareal und in der Friedhofhalle nicht mitgeführt werden. Sie sind an den dafür vorgesehenen Haken anzubinden.

3 Ungebührliches Benehmen, Spielen, Lärmen, unberechtigtes Pflücken und Entfernen von Pflanzen oder andern beweglichen Gegenständen, Verunreinigung von Gräbern, Wegen und Anlagen sind verboten.

§ 34

Uebertretungen von Vorschriften dieses Reglementes werden mit Bussen im Rahmen der Spruchkompetenz des Friedensrichters bestraft, soweit nicht weitergehende Strafbestimmungen des eidgenössischen und des kantonalen Strafrechtes Anwendung finden.

Strafen

§ 35

1 Unentgeltliche Leistungen der Einwohnergemeinde Biberist für die bei ihrem Tod in Biberist wohnhaft gewesenen Personen sind:

Leistungen der Einwohnergemeinde

- a) Aufbahrung in der Friedhofhalle
- b) Grabgeläute
- c) Ueberlassung einer Grabstätte (mit Ausnahme eines Familiengrabes)
- d) Erstellen des Grabes
- e) Pflanzen und Unterhalt der Grabeinfassung gemäss § 30
- f) Beim Gemeinschaftsgrab wird der Platz für die Gravur des Namens auf der Steinsäule zur Verfügung gestellt.

2 Die selben Leistungen der Einwohnergemeinde Biberist gelten für:

- a) Ortsabwesende ledige Kinder, deren Eltern in Biberist Wohnsitz haben.
- b) Personen, welche mehr als 20 Jahre in Biberist Wohnsitz hatten oder deren nächste Angehörige in Biberist wohnen.

3 Beerdigungshelfer und Sargträger werden von der Einwohnergemeinde nicht zur Verfügung gestellt und auch nicht entschädigt.

§ 36

- Entschädigung
- 1 Bei Bedürftigkeit leistet die Einwohnergemeinde auf ein Gesuch hin an die Bestattungskosten einen finanziellen Beitrag. Entsprechende Gesuche sind an das Sozialamt zu richten.
- 2 An den Sarg leistet die Einwohnergemeinde einen Beitrag, sofern das Nettoeinkommen des Verstorbenen die Einkommensgrenze der jeweils gültigen Ergänzungsleistung nicht übersteigt.
Die Höhe der Beiträge wird im Gebührentarif festgehalten.

§ 37

- Kirchliche Feier
- Die Anordnung einer kirchlichen Feier bleibt den Angehörigen der Verstorbenen überlassen.

§ 38

- Unvorhergesehene Fälle
- In diesem Reglement nicht vorgesehene Fälle werden vom Gemeinderat auf Antrag der Bau- und Werkkommission erledigt.

VI. Gebühren

§ 39

- Gebührentarif
- Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif für das Bestattungswesen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 40

- Beschwerde
- Gegen Entscheide und Verfügungen der Friedhofkommission, der Bauverwaltung und der Gemeindeschreiberei kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde erhoben werden.

§ 41

- Übergangsbestimmungen
- Nach Aufhebung des Zivilstandsamtes Biberist (Überführung in das kantonale Zivilstandsamt Kreis Bucheggberg-Wasseramt) übernimmt die Gemeindekanzlei die bisher dem Zivilstandsamt zugewiesenen Aufgaben.

§ 42

- Inkrafttreten
- 1 Dieses revidierte Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat auf den 1. Juli 2003 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten der erneuten Revision des Friedhofreglementes werden das Reglement vom 27. Juni 1991 und alle damit in Widerspruch stehenden Gemeindevorschriften aufgehoben.

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Ammann : Heinz Lehmann

Der Gemeindeschreiber : Rudolf Heri